

Hauptsatzung

der Gemeinde Letschin vom 12.12.2024

Gliederung

Präambel	1
§ 1 Name, Art und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)	1
§ 2 Gemeindegebiet (§ 5 BbgKVerf)	1
§ 3 Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)	1
§ 4 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)	2
§ 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)	2
§ 6 Kinder- und Jugendbeauftragter (§ 19 Absatz 3 BbgKVerf)	2
§ 7 Kinder- und Jugendbeteiligung (§ 19 Absatz 1 u. 2 BbgKVerf)	3
§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)	3
§ 9 Mitteilungspflichten der Gemeindevertreter und sachkundiger Einwohner (§ 31 Absatz 3 BbgKVerf)	4
§ 10 Ortsbeiräte (§ 46 Absatz 3 u. 4 BbgKVerf)	4
§ 11 Bekanntmachungen (§ 36 Absatz 1 Satz 1 u. 2 BbgKVerf)	4
§ 12 Ersatzbekanntmachungen	5
§ 13 Entscheidungen über Vermögensgegenstände, sonstige Geschäfte (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf)	5
§ 14 Beiräte (§ 17 BbgKVerf)	6
§ 15 Gleichberechtigung von Frau und Mann (§ 18 BbgKVerf)	7
§ 16 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben	7
§ 17 Vergütungen als Vertreter der Gemeinde (§ 97 Abs. 10 Satz 2 BbgKVerf)	7
§ 18 In-Kraft-Treten	7
Anlage 1	9
Anlage 2	10
Anlage 3	11

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dieses Dokument verwendet demnach die männliche Sprachform.

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I Nr. 10), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 12.12.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Art und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Letschin“.
- (2) Die Gemeinde Letschin ist kreisangehörige Gemeinde und ist amtsfrei.
- (3) Die Gemeinde Letschin umfasst sämtliche Grundstücke der Gemarkungen Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Klein Neuendorf, Letschin, Mehrin Graben, Neubarnim, Neu Rosenthal, Ortwig, Ortwig Graben, Posedin, Sietzing, Solikante, Sophienthal, Steintoch, Wilhelmsaue und Zelliner Loose.

§ 2 Gemeindegebiet (§ 5 BbgKVerf)

Das Gebiet der Gemeinde Letschin besteht aus den Grundstücken der Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, dem Ortsteil Groß Neuendorf, dem Ortsteil Kiehnwerder, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Kiehnwerder und Neu Rosenthal, dem Ortsteil Kienitz, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Kienitz und Kienitz/Nord, dem Ortsteil Letschin, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Forstacker, Letschin, Solikante und Wilhelmsaue, dem Ortsteil Neubarnim, dem Ortsteil Ortwig, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Ortwig und Ortwig Graben, dem Ortsteil Sietzing, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Klein Neuendorf, Posedin und Sietzing, dem Ortsteil Sophienthal, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Sophienthal, Sydowswiese und Rehfeld, und dem Ortsteil Steintoch, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Steintoch, Voßberg und Wollup.

§ 3 Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:
 1. Gieshof-Zelliner Loose, in den Grenzen der Gemarkung Mehrin-Graben und Zelliner-Loose
 2. Groß Neuendorf, in den Grenzen der Gemarkung Groß Neuendorf
 3. Kiehnwerder, in den Grenzen der Gemarkung Kiehnwerder und Neu Rosenthal
 4. Kienitz, in den Grenzen der Gemarkung Kienitz
 5. Letschin, in den Grenzen der Gemarkung Letschin, Solikante und Wilhelmsaue
 6. Neubarnim, in den Grenzen der Gemarkung Neubarnim
 7. Ortwig, in den Grenzen der Gemarkung Ortwig und Ortwig Graben
 8. Sietzing, in den Grenzen der Gemarkung Klein Neuendorf, Posedin und Sietzing
 9. Sophienthal, in den Grenzen der Gemarkung Sophienthal
 10. Steintoch, in den Grenzen der Gemarkung Steintoch

§ 4 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Gemeinde hat folgende Beschreibung: In Silber auf grünem Boden ein grüner, von einer goldenen Schlange umwundener Eichenstumpf mit beiderseits drei Blättern; darauf ein goldbewehrter roter Hahn mit erhobenem rechtem Fuß. Die Abbildung des Wappens erfolgt in der Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Flagge der Gemeinde hat folgende Beschreibung: Die Flagge der Gemeinde ist drei streifig in den Farben Weiß-Grün-Weiß und im Verhältnis 1 : 2 : 1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen. Die Abbildung der Flagge erfolgt in der Anlage 2, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde, geführt im Durchmesser von 20 und 35 mm, zeigt in der Mitte das Wappen der Gemeinde Letschin. Die Beschriftung ist in Kapitalschrift (lateinische Großbuchstaben) auszuführen und zeigt im oberen Halbkreis die Umschrift „GEMEINDE LETSCHIN“ und im unteren Halbkreis die Umschrift „LANDKREIS MÄRKISCH-ODERLAND“. Die Abgrenzung des oberen und unteren Halbkreises erfolgt beiderseits durch ein Sternchen. Die Nummerierung ist mittig über dem Gemeindewappen auszuführen. Die Abbildung eines Dienstsiegels erfolgt in der Anlage 3, der Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (4) Die Abbildung des Gemeindewappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Über den Gebrauch des Wappens für andere als in Satz 1 genannten Zwecke entscheidet der Hauptausschuss der Gemeinde. Die Gemeindevertretung kann hierzu Richtlinien erlassen.
- (5) Die Wappen der bisherigen Gemeinden und heutigen Ortsteile bleiben als Ortsteilsymbol erhalten und können durch die Ortsteile zur Identitätswahrung in Heimatpflege und Brauchtum verwendet werden.

§ 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Letschin ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich im Rahmen von Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen zur Beteiligung der Einwohner werden in einer gesonderten Satzung, der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regelt, bleiben unberührt.

§ 6 Kinder- und Jugendbeauftragter (§ 19 Absatz 3 BbgKVerf)

- (1) Zur Vertretung der Interessen der Kinder- und Jugendlichen in der Gemeinde Letschin benennt die Gemeindevertretung einen Kinder- und Jugendbeauftragten. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Er hat das Recht, sich an Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in

schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

- (2) Der Kinder- und Jugendbeauftragte unterstützt Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Letschin bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. In diesem Rahmen wirkt er bei der Vorbereitung von Beschlüssen mit, die die Belange von Kindern und Jugendlichen berühren.
- (3) Der Bürgermeister übersendet dem Beauftragten die notwendigen Informationen zu Planungen und Vorhaben und/oder die Einladung nebst Tagesordnung zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse. Der Beauftragte prüft in wie weit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden. Die Prüfung ist zu dokumentieren.
- (4) Soweit Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung oder Planungen und Vorhaben die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen berühren, hat der Beauftragte eine Beteiligungsform im Sinne des § 7 Absatzes 2 durchzuführen. Die Wahl der Beteiligungsform steht im Ermessen des Beauftragten.

§ 7 Kinder- und Jugendbeteiligung (§ 19 Absatz 1 u. 2 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Die Beteiligung und Mitwirkung hat ausschließlich unter Hinzuziehung des von der Gemeindevertretung benannten bzw. zu benennenden Jugendbeauftragten zu erfolgen.
- (2) Die Beteiligung kann durch projektbezogene Formen der Partizipation, mediengebundene Beteiligungsformen sowie offene Formen wie Kinder- und Jugendversammlungen zu klar umgrenzten Themen erfolgen. Ferner soll sich der Kinder- und Jugendbeauftragte zur Aufgabenerfüllung den Kinder- und Jugendbeirat heranziehen.
- (3) Die Ergebnisse der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sind zu dokumentieren und dem zuständigen Gremium vorzulegen und bei der weiteren Durchführung der Planungen und Vorhaben zu betrachten. In den Sitzungen Gemeindevertretung sowie ihrer Ausschüsse ist dem Beauftragten das Rederecht zu dem jeweils betreffenden Tagesordnungspunkt einzuräumen.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Die Zeit, der Ort und die Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte werden nach den Bestimmungen dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn im Einzelfall überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist in folgenden Fällen regelmäßig anzunehmen:
 - Personal- und Disziplinarangelegenheiten, soweit sie in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen
 - Grundstücksgeschäfte und Vergabe von Aufträgen,
 - Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - Verträge und Vertragsverhandlungen mit Dritten,
 - Zuschüsse an Dritte, soweit deren wirtschaftliche Situation offengelegt wird,

- Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Jahresrechnung und
- Vergleiche im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten.

§ 9 Mitteilungspflichten der Gemeindevertreter und sachkundiger Einwohner (§ 31 Absatz 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner sowie die Ortsbeiratsmitglieder haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach Annahme der Wahl bzw. nach ihrer Berufung als Ersatzperson schriftlich ihren ausgeübten Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der derzeit ausgeübten Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. Anzugeben ist weiterhin:
 - jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Ortsbeiräte (§ 46 Absatz 3 u. 4 BbgKVerf)

- (1) In den Ortsteilen Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch werden Ortsbeiräte mit jeweils drei Mitglieder, im Ortsteil Letschin mit fünf Mitglieder, für die Dauer der Wahlperiode auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes gewählt.
- (2) Die Ortsbeiräte entscheiden über folgende Angelegenheiten:
 - Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 - Pflege des Ortsbildes sowie Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahanlegestellen in dem Ortsteil und
 - Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (3) Die Ortsbeiräte entscheiden im Rahmen der von der Gemeindevertretung im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel über deren Verwendung zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen in ihrem Ortsteil.

§ 11 Bekanntmachungen (§ 36 Absatz 1 Satz 1 u. 2 BbgKVerf)

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Letschin „Amtsblatt für die Gemeinde Letschin“ und auf der Internetseite der Gemeinde unter www.letschin.de (§ 5a Absatz 1 BekanntmV) bekannt gemacht.

- (3) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden mindestens sieben volle Kalendertage vor dem Sitzungstag auf der Internetseite der Gemeinde unter www.letschin.de bekannt gemacht. Der Tag des Hochladens ist durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist gemäß § 1 Absatz 1 Geschäftsordnung der Gemeinde Letschin, erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ortsbeiräte werden mindestens sieben volle Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Hochladen auf der Internetseite, bekannt gemacht. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch das Hochladen auf der Internetseite der Gemeinde soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen.
- (7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung wird der Öffentlichkeit im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde „Amtsblatt für die Gemeinde Letschin“ zugänglich gemacht.

§ 12 Ersatzbekanntmachungen

- (1) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile § 11 Absatz 2 dieser Hauptsatzung dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden.
- (2) Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister der Gemeinde angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.
- (3) Die Dauer der Auslegung beträgt 14 volle Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

§ 13 Entscheidungen über Vermögensgegenstände, sonstige Geschäfte (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Vermögensgegenstände, sofern der Wert 100.000 € übersteigt.
- (2) Die Entscheidung über Vermögensgegenstände kann bei einem Wert von 10.000 € bis 100.000 € der Hauptausschuss treffen (§ 50 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Absatz 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (3) Entscheidungen über Vermögensgegenstände, die einen Vermögenswert von 10.000 € nicht übersteigen, können vom Bürgermeister entschieden werden.
- (4) Die sich aus den unter Absatz 1 bis 3 ergebenden Zuständigkeiten betreffen ebenfalls

Entscheidungen zu Beschaffungen und Vergaben, Ankäufen von Grundstücken etc. und sonstigen Vermögensgegenständen.

§ 14 Beiräte (§ 17 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde wählt zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren, der Kinder und Jugend und des Tourismus jeweils einen Beirat. Der jeweilige Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat“, „Kinder- und Jugendbeirat“ sowie „Tourismusbeirat“.
- (2) Dem Seniorenbeirat können bis zu 10 Mitglieder angehören. Mitglied des Seniorenbeirats können Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Letschin haben. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.
- (3) Dem Kinder- und Jugendbeirat gehören 7 Mitglieder an. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind ehrenamtlich Tätig (§ 20 BbgKVerf). Der von der Gemeindevertretung benannte Kinder- und Jugendbeauftragte im Sinne des § 19 Absatz 3 BbgKVerf ist zugleich Mitglied und Vorsitzender des Kinder- und Jugendbeirates. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wählt der Kinder und Jugendbeirat aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Dem Tourismusbeirat können bis zu 10 Mitglieder angehören. Mitglieder des Tourismusbeirats können Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Letschin haben. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.

Dem Senioren- und Tourismusbeirat ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Ihren Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen.

Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

- (5) Der Senioren- und Tourismusbeirat wählt jeweils aus seiner Mitte Ihren Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (6) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesen beauftragten Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.
- (7) Vor Ablauf des Bestellungszeitraumes nach Absatz 2 und 3 können Mitglieder durch Beschluss

der Gemeindevertretung abberufen werden. Die Abberufung erfolgt auf eigenen Wunsch des Mitgliedes oder auf Vorschlag des Beirates. Der Vorschlag zur Abberufung muss durch die Mehrheit der Mitglieder unterstützt werden.

§ 15 Gleichberechtigung von Frau und Mann (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht die Auffassung des Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde von der, des Bürgermeisters ab, hat der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise auf der nächst folgenden ordentlichen Sitzung und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in der Sitzung persönlich vorzutragen.
- (3) Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in der Gemeinde verwendet werden, führen Frauen in weiblicher und Männer in männlicher Form.

§ 16 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Gemeindevertreter werden vom Vorsitzenden zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Sachkundige Einwohner werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet
- (3) Die Verpflichtung hat folgenden Wortlaut:
„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrnehmen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Brandenburg und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde Letschin erfüllen werde.“

§ 17 Vergütungen als Vertreter der Gemeinde (§ 97 Abs. 10 Satz 2 BbgKVerf)

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Als noch angemessen in diesem Sinne gilt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 500 Euro.

§ 18 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.11.2008, die 1. Änderungssatzung vom 18.03.2010, die 2. Änderungssatzung vom 23.09.2019 und die 3. Änderungssatzung vom 18.09.2020 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Letschin, den 12.12.2024

Böttcher
Bürgermeister

Anlage 1

der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin vom 12.12.2024
gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1



Anlage 2

der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin vom 12.12.2024
gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1



Anlage 3

der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin vom 12.12.2024
gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2-4

